Zeitschrift: Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich

Herausgeber: Antiquarische Gesellschaft in Zürich

Band: 43 (1965)

Heft: 1

Artikel: Genossame, Gemeinde und Mark in der Innerschweiz mit besonderer

Berücksichtigung des Landes Uri

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-378938

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 22.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Genoßsame, Gemeinde und Mark in der Innerschweiz mit besonderer Berücksichtigung des Landes Uri

(Die Anfänge der Landgemeinde und ihr Wesen, S. 237—244. Verlag Jan Thorbecke, Konstanz-Stuttgart 1964)

Um das Problem der Gemeindebildung, genauer die Frage des Verhältnisses von örtlicher Gemeinde zum Land und zur Talschaft im voralpinen und alpinen Raum der Innerschweiz abklären zu können, ist es von Vorteil, von gewissen Kriterien des schweizerischen Mittellandes auszugehen. Während die Quellenlage der Innerschweiz es kaum erlaubt, sichere frühmittelalterliche Grundlagen zu erarbeiten, können aus den St.-Galler Urkunden für die Ostschweiz Grundlagen gewonnen werden, die auch für die Untersuchung des alpinen Raumes nützlich sind. Man hat vielleicht bisher Alpenraum und Mittelland zu sehr als zwei ganz verschiedenartige Gebiete gesehen. Man betrachtete das Mittelland als die Zone der Dorfsiedlung und die Alpen die der Hofsiedlung und der Alpwirtschaft. Es ist aber zu beachten, daß in den Tälern der Innerschweiz geschlossene Dorfsiedlungen die alten Mittelpunkte bilden, die Einzelhofsiedlung vielfach und weitgehend eine spätere Ausbausiedlung darstellt. Auch in den Tälern der Innerschweiz gibt es im Mittelalter noch verhältnismäßig ausgedehnten Ackerbau, wie durch die Güterurbare klar belegt werden kann¹. Daneben hat freilich die Einzelhofsiedlung weite Verbreitung gefunden und verhältnismäßig früh neue Räume erfaßt, so etwa in Uri das Schächental, das mindestens im 12. Jahrhundert erschlossen worden ist und im 13. Jahrhundert als eine Zone ausgesprochener Hofsiedlung erscheint. Diese Höfe schlossen sich 1290 zu einer Kirchgemeinde zusammen, eine Erscheinung, die wir auch andernorts und bedeutend später in Gebieten der Ausbauhofsiedlung feststellen können.

Im übrigen aber ist auch in den Tälern der Innerschweiz das Dorf der Ausgangspunkt für die Gemeinde, weil auch hier die Inhaber der im Dorf zusammengeschlossenen Höfe die Nutzung in ihrem Bereich gemeinsam ordnen müssen. Wo eine Zelgenordnung besteht, läuft die Entwicklung in den Alpentälern jener im Mittelland parallel. Allerdings spielen in den höheren Lagen die Gemeinnutzungen an Allmend und Wald eine größere

¹ Quellenwerk zur Entstehung der Schweiz. Eidgenossenschaft, Abt. II: Urbare und Rödel, bearb. von Paul Kläui, 4 Bde. Aarau 1941—1957.

Rolle, und als weiteres bedeutsames Element der Gemeinnutzung kommen die Alpen hinzu.

In der schweizergeschichtlichen Literatur galt es bisher als feststehend, daß die freien Talschaften der Innerschweiz ihren Ursprung in der Markgenossenschaft hätten, daß die Markgenossenschaften "nach den Formen altalamannischer Ansiedlung" (Dierauer) die Grundlage der Talgemeinden gebildet hätten, ja daß die Eidgenossenschaft eine "Folge der ersten Markgenossenschaften" gewesen sei. In den Alpenräumen der Waldstätte bestünden die ältesten Markgenossenschaften im ganzen Alpenraum überhaupt.

Ganahl hat den Begriff der Markgenossenschaft, wie er für die Waldstätte immer wieder benutzt worden ist, als ein wissenschaftliches Kunstwort bezeichnet¹. Er ist tatsächlich im 19. Jahrhundert für die Waldstätte eingeführt worden und gehört zu jenen Projektionen, die damals die Rechtsgeschichte in frühere Zeiten zurück gemacht hat. Man hat dabei nicht nur in die Entstehungszeit der Eidgenossenschaft zurückgeschlossen, sondern auch ins frühe Mittelalter. In den Waldstätten wollte man alemannische Urmarken finden und hat zum Beispiel den pagellus Uri von 853 kurzerhand einer Markgenossenschaft gleichgesetzt.

Die Täler der Innerschweiz werden in den Quellen aber überhaupt nicht als Mark bezeichnet, sondern als vallis oder auch provincia (11. Jahrhundert). Man müßte also richtiger von einer Talgenossenschaft statt von einer Markgenossenschaft sprechen. Aber der Begriff Markgenossenschaft gab eben die gewünschte Verbindung zum frühen Mittelalter zurück. Er ist jedoch nicht nur nicht verwendet worden für die Talschaften der Innerschweiz, sondern er ist auch sachlich unzutreffend, wenn man von der Terminologie der St.-Galler Urkunden ausgeht. Ganahl hat sicher richtig gesehen, wenn er von den St.-Galler Urkunden aus den Begriff der Mark des 8. und 9. Jahrhunderts bestimmt hat als den Flur- und Nutzungsbereich einer Siedlung, wobei er sich vorsichtigerweise nicht endgültig entschieden hat, ob nun dieser Bereich schon ein rechtlicher Begriff sein soll oder nur ein räumlicher. Er neigte allerdings eher zur Auffassung, daß wir es schon mit einem rechtlichen Begriff zu tun hätten. Seine Untersuchungen der Marken, wie sie in den St.-Galler Urkunden vorkommen, haben ihn zum Ergebnis geführt, daß sie im allgemeinen von kleinem Umfang sind (5—10 Kilometer Ausdehnung), während Uri allein mit seiner Länge von 25 Kilometern nicht nur viel größer, sondern auch ein durch Seitentäler gegliederter Raum ist.

¹ K. H. Ganahl, Die Mark in den älteren St.-Galler Urkunden. Ztschr. d. Savignystiftung f. Rechtsgesch. Germ. Abt. 1940/41.

Ganahl hat im weiteren an Hand der St.-Galler Urkunden nachgewiesen, daß — wenigstens im ostschweizerischen Raum — die Mark ursprünglich stets nur eine Siedlung kennt, daß sie also der Nutzungsraum dieser einen Siedlung ist. Wenn in einzelnen Fällen doch mehrere Siedlungen in einer Mark vorkommen, so ist ihm sicher beizupflichten, daß es sich dann um Ausbausiedlungen innerhalb der älteren Mark handelt. Außer den von Ganahl genannten Fällen in der Ostschweiz lassen sich noch weitere aufzeigen, wo die zusätzlichen Siedlungen einer Mark eindeutig späteren Ursprungs sind. Während dann naturgemäß jede Siedlung ihre Ackerzelgen besitzt, bleiben Allmenden und Wald und damit die alte Mark zunächst unverteilt. Vielfach führen erst die Allmendteilungen des späteren Mittelalters zur völligen Auflösung der ursprünglichen Mark, deren einstiger Mittelpunkt sich auch dann noch erkennen läßt. Wir stellen also seit dem frühen Mittelalter eine Zunahme der Nutzungseinheiten fest, die zur Auflösung der alten, verhältnismäßig kleinen Marken geführt hat. Ist die Mark eine Nutzungseinheit, so ist sie doch noch keine Genossenschaft und noch weniger eine Gemeinde.

Diese Erkenntnisse müssen wir auch bei der Betrachtung der Innerschweizer Verhältnisse in Rechnung stellen. Auf ihrer Grundlage ist vor allem eine Klärung der Entwicklung im Lande Uri möglich¹.

Auch im Lande Uri stehen am Anfang eine Anzahl Siedlungen dörflichen Charakters, mit denen Ackerbau verbunden ist. Es kann kein Zweifel sein, daß sie die Mittelpunkte bestimmter Nutzungsgebiete bildeten. Die Ackerfluren waren damals noch ein wichtiger Bestandteil. Dazu kamen aber nicht nur die Allmenden wie im Mittelland, sondern auch die Alpweiden. Hier erhebt sich nun die Frage, ob die Nutzung dieses ausgedehnten Gemeinlandes vom einzelnen Dorf ausging oder ob es, im Gegensatz zum Mittelland, von Anfang an eine umfassendere, das ganze Tal in sich schließende Gemeinschaft gab, die man dann eben richtiger nicht Markgenossenschaft, sondern Talgenossenschaft nennen müßte. Man hat das immer wieder bejaht und ist davon ausgegangen, daß das Tal auch communitas benannt wird. Diese Bezeichnung kommt jedoch für das Tal Uri erst im 14. Jahrhundert auf. Im 13. Jahrhundert heißt das Land durchwegs universitas. Das darf man sicherlich nicht einfach mit Genossenschaft gleichsetzen. Noch weniger als die universitas deuten die Benennungen der Einwohner auf eine Genossenschaft. Erstmals erscheinen die Einwohner von Uri handelnd im Jahre 955; sie werden einfach als inhabitantes bezeichnet, 1196 Uranienses, dann im 13.

¹ Vgl. alles Nähere über Uri in meinem Aufsätz: Bildung und Auflösung der Grundherrschaft im Lande Uri (Hist. Neujahrsblatt Uri 1957/58).

Jahrhundert universi homines, 1275 provinciales und dann allgemein homines vallis oder deutsch landlüte. Das sind Benennungen, aus denen in keinem Falle auf eine Genossenschaft im Sinne einer Mark- beziehungsweise Talgenossenschaft geschlossen werden kann. Wenn König Heinrich 1231 und 1234 die Urner als universi homines anredet, so denkt er doch an eine politische Zusammengehörigkeit. Es handelt sich um die universitas in politischem Sinne. Er wendet sich nicht an eine Genossenschaft, schon gar nicht an eine Nutzungsgenossenschaft, sondern an die Leute, die im Raume der alten Reichsvogtei leben.

Geht man nun trotzdem dem genossenschaftlichen Element im Lande Uri nach, so zeigt es sich sehr wohl, aber im kleinen Raum. 1366 werden die Nutzungs- und Bannrechte der Dorfleute von Altdorf umschrieben, etwas später werden die Dorfleute von Flüelen genannt, die Einung und Bann aufsetzen über das Holz ob Flüelen und die bereits auch Beamte haben, die sogenannten Kläger, die für die Innehaltung der Einung und des Bannes sorgen¹. Im 15. Jahrhundert sind auch die "gemeinen Dorfleute" von Göschenen erwähnt, und auch sie haben vier Vertreter. Ende des 14. Jahrhunderts kommen die Kirchgenossen von Seelisberg überein wegen Holzund Weiderechten in bezug auf die Grenze gegenüber dem Lande Unterwalden². In diesen Fällen erscheinen die Leute der einzelnen Dörfer oder im Falle von Seelisberg einer Kirchgemeinde als Genossen. Die Dorfleute von Altdorf, Flüelen und Göschenen mit ihren Behörden dürfen wir schon als festgefügte Gemeinde ansehen. In Seelisberg, wo es sich um Kirchgenossen handelt, ist die Sache insofern anders, als es sich um ein Gebiet der Ausbausiedlung mit Einzelhöfen handelt, die schon im 13. Jahrhundert eine Kirchgemeinde gebildet haben, gleich wie die Leute im Schächental. Hier verfügen also die Kirchgenossen über die Nutzungsrechte.

Eine Genoßsame eines Dorfes erscheint in Uri erstmals im Jahr 1308 in Silenen (dii gnossami ze Sylennon)³. Diese Genoßsame legte Steuern auf Güter der Fraumünsterabtei Zürich. Sie mußte aber darauf verzichten und urkundete gemeinsam mit Landammann und Landleuten des Tales Uri. Sie hat also schon weitgehend den Charakter einer Gemeinde, die sich Besteuerungsrecht anmaßt.

Es ist begreiflich, daß man diese Genoßsamen, die sich an die Dörfer anlehnen oder die schon Dorfgemeinden sind, so wenig oder überhaupt nicht beachtet hat. Die Lehre von der Markgenossenschaft hat einfach den Weg

¹ Denier, Urkunden aus Uri I, Nr. 160, II, Nr. 180.

² Der Geschichtsfreund 7, S. 184, und 17, S. 264; Denier II, Nr. 292 und 308.

³ Quellenwerk, Abt. I, Bd. 2, Nr. 461.

versperrt. Wenn sie beachtet wurden, hat man sie kurzwegs als "staatliche Steuer-, Wahl- und Militärkreise" bezeichnet. Diese Genoßsamen, die ein ursprüngliches Element sind, deren Anfänge wir aber urkundlich nicht feststellen können, haben auch späterhin ein wichtiges Element im Verfassungsleben des Landes Uri gebildet. Es bestanden deren zehn bis ins 19. Jahrhundert hinein. Jede hatte einen Mann ins Fünfzehnergericht und sechs Mann in den Rat des Landes abzuordnen¹. Das darf indes nicht dazu verführen, in ihnen lediglich Wahlkreise zu sehen. Vielmehr baute sich die Verfassung auf diesen alten, eigenständigen Gebilden auf, die älter waren als der Rat.

Spielten im alpinen Raum Wald und Weide für die Gemeinnutzung eine große Rolle, so noch weit mehr die Alpen. Nach der markgenossenschaftlichen Theorie müßte deren Nutzung von der Gesamtgenossenschaft des Tales ausgehen. Aber auch hier reden die Quellen eine andere Sprache. Es gibt Einzelgenoßsamen für die Alpen. 1385 regeln die Berggenossen, die auf Golzern und Fronalp Eigen-, Lehen- oder Alprecht haben, den Auftrieb². Diese Berggenoßsame hat schon eine Behörde von fünf Mann. Einige Jahrzehnte später erscheinen dann Alpgenossen, die Alprecht oder Eigen haben im Waldnachttal, dem Tal, das nach dem Surenenpaß hinauf Richtung Engelberg führt. Es ist das jenes Gebiet, wo die Urner schon im 13. Jahrhundert den Bergkamm überschritten und Ausbau getrieben haben. Die Alpen sind hier also nicht im Gemeinbesitz des Landes, wie man aus den Entscheiden über Streitigkeiten mit dem Kloster Engelberg im 13. Jahrhundert hat ableiten wollen, weil dabei die Landesregierung auftritt. Die Alpgenoßsamen sind Anhängsel der Dorfgenoßsamen und Gemeinden und können sich auch über mehr als eine Gemeinde erstrecken.

Wenn auf diese Weise nachgewiesen werden kann, daß es keine alte, das ganze Land umfassende Genossenschaft gegeben hat, sondern nur lokale Dorf- und Alpgenossenschaften, die den Kern und Ausgangspunkt der Dorfgemeinde bildeten, so ist doch noch eine Antwort zu geben auf die Frage, wie dann eine Gesamtgenoßsame des Landes überhaupt entstanden ist, denn eine solche bestand später tatsächlich und lebt in der heutigen Korporation Uri weiter³.

Das Land hat von Anfang an die Bestätigung der lokalen Einungen der Dorfgenossenschaften in Anspruch genommen, soweit solche überhaupt

¹ J. J. Blumer, Staats- und Rechtsgesch. d. schweiz. Demokratien, Bd. 1. St. Gallen 1850, S. 278 und 290.

² Der Geschichtsfreund 27, S. 329.

³ Über die Korporation Uri vgl. Max Oechslin, Die Markgenossenschaften der Urschweiz. Altdorf 1941.

faßbar sind. Es hat jeweils auch ein Drittel der Einungsbußen erhalten. Dieses Drittel schließt ein herrschaftliches Element in sich. Auch der Grundherr hat in vielen Fällen Anspruch darauf. Das Land steht damit über den Genoßsamen. Das Eingreifen in deren Wirksamkeit hatte sich zweifellos aus den Notwendigkeiten in den Grenzgebieten ergeben. Wenn die Gemeinden und ihre Alpgenossen mit den Nachbarn in Engelberg, Glarus, Schwyz und Unterwalden in Streit gerieten und Schiedsgerichtsverfahren eingeleitet werden mußten, ist das Land eingetreten. Dadurch konnte es Aufsichtsrechte über die Einungen, über Allmenden und Alpen geltend machen. Es wurde letzte Instanz für alle Streitigkeiten in Nutzungsangelegenheiten innerhalb der Dörfer oder zwischen einzelnen Genoßsamen. Das Gewicht des Landes mußte sich zudem in dem Moment entscheidend verstärken, da es die Grundherrschaften übernahm. 1359 zog das Land den umfangreichen Besitz des Klosters Wettingen und auch den bescheidenern der anderen Zisterzienserklöster unter Druck käuflich an sich, und gleichzeitig fiel ihm mit dem Sturze des Landammanns Johannes von Attinghausen und seiner Familie auch ein Teil von deren Grundherrschaft zu. Zweifellos ist das Land erst damit Eigentümer ausgedehnten Grundbesitzes, vor allem auch von Allmenden, Wäldern und Alpen geworden. Damit war die Grundlage geschaffen für eine mächtige, das Land umfassende Nutzungsgenossenschaft. Doch sind die lokalen Genoßsamen nicht untergegangen. So stand die Waldnutzung im Raume der Gemeinden nicht einfach jedem Genossenschafter der das Land umfassenden Genossenschaft zu, sondern nur den Dorfgenossen der betreffenden Kreises. Im Landbuch von 1608 wird auch festgehalten, daß der Viehauftrieb nicht etwa vom Lande festgesetzt würde, sondern durch die Mehrheit der Landleute und Hintersassen jeder Gegend, also der Einzugsgebiete der einzelnen Alpen.

Wenn aber schließlich doch die das ganze Land umfassende Genossenschaft zum bestimmenden Element wird, so ist das die Folge der Entwicklung des Landes zur Herrschaft über die Gemeinden.

Damit ist das Problem: Gemeinde, Vogtei, Herrschaft angeschnitten. Das Land übernahm 1231 die Funktionen der Reichsvogtei und damit die ganze Gerichtshoheit. Die Landesherrschaft basierte also nicht auf der Genossenschaft, sondern auf der Gerichtsbarkeit. Die Tatsache, daß das Land über den Gemeinden stand, hat deren Entwicklung hintangehalten. Aus den lokalen Genoßsamen hervorgegangen, stehen sie nicht im Kampfe mit einer fremden Herrschaft, es geht für sie nicht um Befreiung, denn die Herrschaft übt man ja selber aus, seitdem man die Gerichtshoheit übernommen hat. Die Gemeindeentwicklung ist somit später nur eine Frage der Ausscheidung zwischen der Landesgewalt und den lokalen Gewalten geworden.

Die Träger sind in beiden Fällen die gleichen Leute. Die starke Stellung der Talgenossenschaft seit der Mitte des 14. Jahrhunderts wirkte sich eindeutig zugunsten der Landesherrschaft aus.

Ein anderes Tal, das heute auch zum Kanton Uri gehört, das Urserental oberhalb der Schöllenen zwischen Furka- und Oberalppaß, kannte tatsächlich nur eine Genoßsame. Das Tal bildete auch nur eine Pfarrei, die drei Dörfer umfaßte. Die Talgemeinde war gleichzeitig Nutzungsgemeinde. Hier, im Bereich der reinen Alpwirtschaft, brauchte es keine örtlichen Sonderregelungen. Die Grundherrschaft stand ursprünglich dem Kloster Disentis zu, verwaltet durch dessen Ammann. Das Tal bildete auch eine Reichsvogtei. Reichsvogtei und Ammannamt aber verschmolzen und gingen in die Hände der Talleute über. So wurden auch Gemeinde und Herrschaft eines. Die Gemeinde übte die Gerichtsbarkeit aus. Es ist bezeichnend, daß die Beamten des Urserentales, die Kläger als Verwalter der Nutzungen, sowohl über die Einung der Talleute wachten, als auch die Verbrechen und Vergehen zur Anzeige brachten.

In Glarus steht am Anfang ebenfalls eine klösterliche Grundherrschaft, nämlich die des Klosters Säckingen am Rhein. Die Reichsvogtei gelangte an die Habsburger, die auch das säckingische Meieramt an sich brachten. Anders als in Uri gelang es hier, eine Herrschaft mit einheitlicher Untertanenherrschaft zu entwickeln.

Man hat die Lehre von der Talgenossenschaft auch auf das Land Glarus angewandt und angenommen, daß eine Markgenossenschaft das ganze Tal umfaßt habe, wiederum in einem Raume, die weit größer ist als die Marken der St.-Galler Urkunden. F. Stucki fand indes, daß die Markgenossenschaft recht früh zerfallen sein müsse. Er wollte sie aber auch nicht als frühmittelalterlich ansehen, sondern als ein verhältnismäßig spätes Produkt¹. Danach ergäbe sich, daß die Talgenossenschaft um das 11. bis 12. Jahrhundert herum entstanden und im 14. Jahrhundert schon wieder zerfallen wäre, eine doch recht unwahrscheinliche Hypothese, die nur daraus zu erklären ist, daß trotz Mangel von Anhaltspunkten für eine Talgenossenschaft der herrschenden Lehre folgend eine konstruiert werden mußte. Wenn man im 14. Jahrhundert keine Markgenossenschaft feststellen kann, so hat eben nie eine existiert. Die universitas des Landes Glarus entspricht der Grundherrschaft und Vogtei des Tales, das auch nur eine Kirchgemeinde bildete.

Die Genoßsamen lehnen sich in Glarus an die Dörfer an. Es sind Genoßsamen mit Allmend, Wald und Alpen; sie erlassen Bestimmungen zum Schutz gegen übermäßige Nutzung von Wäldern und ordnen Weidrechte.

¹ Fritz Stucki, Beiträge z. Gesch. des Landes Glarus vor seiner Befreiung. Diss. Zürich 1936.

Die säckingische Grundherrschaft war in 25 Tagwen geteilt, die im habsburgischen Urbar als Steuerbezirke erscheinen. Ihre Aufgabe war die Leistung der Frondienste an den Grundherren. Ihre Zahl ist Ende des 14. Jahrhunderts auf 15 reduziert worden. Diese bildeten in Zukunft auch die politische Einteilung des Landes, aber die Genoßsamen blieben daneben weiter bestehen. Die Landesorganisation ging in Glarus also von der Grundherrschaft, nicht von der Genoßsame oder Gemeinde aus. Als Glarus 1388 die habsburgische Herrschaft abschüttelte und durch Loskauf etwas später die Grundherrschaft beseitigte, wurden die Genoßsamen von seiten des Landes nicht in eine Talgenossenschaft gezwungen. Sie sind als kleine Wirtschaftseinheiten erhalten geblieben und umfaßten Dörfer und Weiler. Das Land aber übernahm die grundherrschaftlichen Tagwen. Die Tagwe ordnete die Vertreter in den Rat ab. Damit wurde nicht die Genoßsame, sondern die Tagwe zur Gemeinde. Daß diese unmittelbar auf die Tagwe zurückgeht, zeigte sich bis in unser Jahrhundert darin, daß der Gemeindepräsident als Tagwenvogt bezeichnet worden ist.

Auch im Lande Schwyz hat man eine alte Markgenossenschaft angenommen. Das Bestehen der beiden großen Korporationen — Unterallmeindund Oberallmeindkorporation — könnte dies nahelegen¹. Eine sogenannte Urmark hat es indes bestimmt auch hier nicht gegeben. Wir haben auch hier früh mehrere Siedlungen. Das Gebiet des Klosters Einsiedeln wird im 12. Jahrhundert als Mark bezeichnet, also der Raum, der dem Kloster als Nutzungsgebiet zugestanden hat. Diese Mark ist nun allerdings bedeutend grö-Ber als die der St.-Galler Urkunden, aber sie geht auch nicht in jene Zeit zurück. Sie darf deshalb wegen der gleichen Benennung nicht mit den frühmittelalterlichen in eine Reihe gebracht werden. Die Schwyzer, die sich Teile dieses Raumes aneignen wollten, werden 1114 cives, später habitatores, homines, universi homines (1240) des Landes Schwyz genannt. Das Land heißt durchwegs universitas. In den Schwyzern, die gegen die Mark Einsiedeln vorgehen (12. und 13. Jahrhundert), dürfen wir noch keine Genoßsame sehen, jedenfalls nicht eine Talgenoßsame des ganzen Landes. Im Beginn des 14. Jahrhunderts ist auch das Land Schwyz in den Besitz ehemals grundherrlichen Eigentums durch Auskäufe verschiedener Klöster gekommen. Es wäre denkbar, daß Schwyz, ähnlich wie Uri, durch diese Käufe zu ausgedehntem Besitz an Grund und Boden und vor allem Allmenden gekommen wäre und daß dadurch der Grundstock für eine Talgenoßsame, die spätere Oberallmeindkorporation, gelegt worden wäre. Voraussetzung

¹ Rud. Sidler, Die schwyzerische Unterallmeindkorporation. Diss. Zürich 1956. — Martin Reichlin, Die schwyzerische Oberallmeinde bis zum Ausgang des 15. Jhs. Diss. Freiburg 1908.

einer Beantwortung dieser Frage wäre jedoch vorerst eine genaue Untersuchung der grundherrlichen Verhältnisse seit dem Frühmittelalter, was allerding angesichts der schlechten Quellenlage nicht leicht sein wird.

Noch unsicherer sind die Verhältnisse in *Unterwalden*, den beiden Tälern ob und nid dem Wald. Hier sind schon immer Zweifel aufgetaucht, ob man von die Talschaften umfassenden Markgenossenschaften sprechen dürfe, weil die große Rolle der Grundherrschaften auf der Hand liegt. Doch bedürfen sie ebenfalls erst noch gründlicher Untersuchung. Daß die grundherrschaftliche Entwicklung für die Genoßsamen und Gemeinden von höchster Bedeutung ist, haben wir allgemein schon festgestellt. Nur daraus wird die Sonderentwicklung der Genoßsamen in Unterwalden zu erklären sein.

In Obwalden besitzen im 14. Jahrhundert die Dorfleute von Sarnen eine Allmend. Aber diese Genoßsame teilt sich in der Folge in drei "Teilsamen", entsprechend den Einzelsiedlungen, offenbar Ausbausiedlungen oder Siedlungen verschiedener Grundherren. Im 15. Jahrhundert wurde sogar in sieben Teilsamen aufgegliedert.

In Nidwalden führen die Genoßsamen den Namen Ürten. Sie scheinen auch ein Produkt von Aufteilungen größerer Genoßsamen gewesen zu sein. Das Land teilte sich schließlich in elf Ürten, die politisch maßgebend wurden und die Wahlen in Rat und Gericht vollzogen.

Für die Klärung der Verhältnisse in der Innerschweiz war der Weg lange Zeit durch die These von den Markgenossenschaften versperrt. Ich habe versucht, die Genoßsame im kleinen Raum herauszuarbeiten. Sie und die daraus hervorgehende Gemeinde ist aber hineinzustellen in die Auseinandersetzung mit der Grundherrschaft einerseits und der herrschaftlichen Entwicklung anderseits. Vom Träger der Landesherrschaft hängt es weitgehend ab, wieweit die Möglichkeit der Entwicklung für die Gemeinde gegeben ist. Die Gemeinde ist ihm gegenüber in der räumlichen Beschränkung und der sachlichen Einengung im Nachteil. Sie ist aber anderseits auch berufen, Aufgaben der sich auflösenden Grundherrschaft zu übernehmen. Wenn sich allerdings die staatliche Hoheit an deren Stelle setzt, dann wird die Gemeindeentwicklung von dieser Seite her wieder beeinträchtigt. Das Spannungsfeld zwischen dem kleinsten und dem größeren Verband bleibt naturgemäß immer bestehen.